

In den Fällen, in denen "hinreichende Verdachtsgründe" vorliegen, kann der Inhalt der nichtverplombten Transportmittel geprüft werden.

Diese Festlegung bezieht sich generell auch auf den unter Zollverschluß laufenden zivilen Güterverkehr zwischen der BRD und Westberlin, soweit der hinreichende Verdacht des Mißbrauchs gegeben ist, wie ich das schon eingangs erläutert habe.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß Transportmittel, die noch nicht unter Verschluß genommen worden sind, obwohl sie verschlußsicher eingerichtet sind und unter Verschluß genommen werden können, wie bisher kontrolliert werden, d. h., daß die bisher angewandten Kontrollverfahren Anwendung finden.

Genossen!

Das Transitabkommen sieht weiter vor, daß im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin von den Transitreisenden durchgehende Autobusse benutzt werden können, die auf dem Gebiet der DDR ohne Fahrtunterbrechung verkehren.

Die Kontrolle und Abfertigung der Transitreisenden in durchgehenden Autobussen erstreckt sich ebenfalls nur auf die Identifizierung von Personen.